

Mitteilung 901/2014

Rufnummernbereich (0)18 für Virtuelle Private Netze (VPN; bislang „Nutzergruppen“): Zusammenfassung und Bewertung der Stellungnahmen zum Entwurf eines Nummernplans, eines Antragsverfahrens sowie eines teilweisen Widerrufs

I. Einführung

Die Zuteilung und Nutzung der (0)18er Rufnummern ist bislang in den „Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Nutzergruppen“ geregelt (Verfügung 23/1997, geändert durch Verfügung 12/2004). In der Mitteilung 135/2014 vom 19.03.2014 wurde erläutert, warum diese Regelung durch einen Nummernplan und ein Antragsverfahren ersetzt werden soll, welche wesentlichen Änderungen vorgesehen sind und inwieweit bisherige Zuteilungen teilweise widerrufen werden sollen. Es wurden Entwürfe entsprechender Dokumente veröffentlicht und es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende drei Institutionen haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben:

Institution	Seitenanzahl
Deutscher Verband für Telekom und Medien (DVTM)	2
Deutsche Telekom AG (Telekom)	2
ARD, ZDF, Deutschlandradio Beitragsservice (Beitragsservice)	2

Die Stellungnahmen des DVTM und der Telekom beziehen sich auf den Nummernplan. Der Beitragsservice hat zum Nummernplan und zum Teilweisen Widerruf Stellung genommen. Zum Antragsverfahren ist keine Stellungnahme eingegangen.

Die Stellungnahmen werden im Folgenden zusammengefasst und bewertet.

II. Zusammenfassung und Bewertung

A) Zum Nummernplan

Stellungnahmen

DVTM:

Die Rufnummer sollen nicht mehr wie bisher für Nutzergruppen verwendet werden, sondern ausschließlich für VPN. Dabei sollen die Rufnummern nicht über das öffentliche Telefonnetz erreichbar sind.

Diese Regelung sieht der DVTM kritisch:

- **Für VPN werden keine durch BNetzA zugeteilten Rufnummern benötigt**

In der Amtsblatt-Mitteilung wird ausgeführt, dass die Nutzung von Rufnummern für internes Routing in dem Maße rückläufig ist, wie die Nutzung des Intelligenten Netzes durch IP-basierte Lösungen ersetzt wird. Die ohnehin überschaubare Anzahl an Zuteilungsnehmern wird sich damit noch weiter reduzieren. Der DVMT hält es daher nicht für angebracht, dass diese Rufnummerngasse für einen Nutzungszweck reserviert wird, der ohnehin ausläuft.

- **Rufnummern müssen von außen erreichbar sein und bleiben**

Im vorgeschlagenen Nutzungszweck wird ausgeführt, dass die Rufnummern von Dritten nicht über das öffentliche Telefonnetz erreichbar sein dürfen. Der DVTM hält jedoch die Erreichbarkeit über das öffentliche Telefonnetz mit Blick auf die bisherigen Nutzer für absolut notwendig, um keine Umstellungen mit entsprechenden Marketingkosten erforderlich zu machen. Um die Gasse einer zeitgemäßen Nutzung zuzuführen, ist auch für neue Zuteilungsnehmer die Erreichbarkeit der Rufnummern aus dem öffentlichen Telefonnetz unabdingbar.

- **Breite Diskussion über Nutzungszweck anstoßen**

Wir oben dargestellt, ist die Nutzung für internes Routing rückläufig und läuft angesichts der zunehmenden Verbreitung von IP-basierten Lösungen tendenziell gegen null. Aus Sicht der DVTM ist es daher nicht angezeigt, für diese Gasse nunmehr auch noch einen solch engen Nutzungszweck festzulegen.

Vielmehr sollte die Chance, die die Erstellung eines neuen Nummernplans bietet, nunmehr genutzt werden, um eine breite Diskussion über den Nutzungszweck anzustoßen. Immerhin ist die Rufnummerngasse mit ihrer offline-Tarifierung im Festnetz und den möglichen relativ kurzen Rufnummern sehr attraktiv.

Der DVTM spricht sich dafür aus, die Anhörung nicht nur schriftlich durchzuführen, sondern auch mit Blick auf eine zeitgemäße Nutzung eine mündliche Anhörung durchzuführen.

DTAG:

Die DTAG begrüßt grundsätzlich, dass die „Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Nutzergruppen“ nunmehr in einen „Nummernplan“ gemäß den Vorgaben der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) überführt werden sollen. Die DTAG begrüßt weiterhin, dass die BNetzA in der Amtsblatt-Mitteilung Nr. 135/2014 über die Ergebnisse Ihrer Befragung der Nummernzuteilungsnehmer zur tatsächlichen Nutzung der von ihr zugeteilten Rufnummernblöcke informiert und erläutert, dass in den meisten Fällen eine rein interne Nutzung erfolgt, für die es offenbar Gründe gibt.

Wir können bestätigen, dass Zuteilungsnehmer, die ihre (0)18-Rufnummern als Kunden der T-Systems im Netz der Deutschen Telekom realisiert haben, ihre Nummern überwiegend rein intern nutzen und der Fortbestand dieser Nummernnutzungsmöglichkeit für diese Kunden von zentraler Bedeutung ist. Nach unserem Verständnis lässt der von der BNetzA zur Diskussion gestellte Entwurf eines (0)18-Nummernplans diese rein interne Nummernnutzung auch weiterhin zu.

ARD, ZDF Deutschlandradio Beitragsservice:

Es wäre zu begrüßen, wenn in der Rufnummerngasse die Möglichkeit geschaffen werden könnte, die Abrechnung der Mobilfunkanrufe pro Anruf zu gestatten. Dies würde erheblich dazu beitragen, den Service für Mobilfunkanrufer zu erhöhen, da hier seit der Änderung des TKG keine Chance besteht, die Anrufe gesetzeskonform innerhalb des virtuellen Privaten Netzes weiter zu verbinden. Derzeit behelfen wir uns im Falle der Notwendigkeit der Weitervermittlung mit dem Angebot eines Rückrufs an den Beitragszahler.

Bewertung

Die zuvor durchgeführte Marktbefragung hatte ergeben, dass die (0)18er Rufnummern fast ausschließlich für VPN genutzt werden, die von außen nicht erreichbar sind. Die Anhörung hat bestätigt, dass es für diese Form der Nutzung jedenfalls im Moment noch einen Bedarf gibt. Dem wird mit dem Nummernplan Rechnung getragen.

Der Beitragsservice mittlerweile der einzige Dienst mit (0)18er Rufnummern ist, der - ausnahmsweise - von außen erreichbar ist und von daher Entgelte generiert, die der anrufende Teilnehmer zu tragen hat. Das Wesen der (0)18er Rufnummern ist vielmehr, dass es zu Ihnen in der Regel keine Endkundentarife gibt. Von daher erscheint es nicht gemessen, im Rahmen den Nummernplans Regelungen zum Abrechnungsverfahren aufzunehmen. Die Regelung des Abrechnungsverfahrens muss vielmehr vertragsrechtlichen Vereinbarungen vorbehalten bleiben.

Konkrete Vorschläge zur Änderung des Nutzungszwecks oder zu anderen Regelungen des Nummernplans sind ansonsten nicht eingegangen.

Die Anhörung hat keine Erkenntnisse ergeben, die eine Änderung des Entwurfs des Nummernplans angezeigt sein lassen würden. Es sind auch keine Fragestellungen erkennbar, die vor einer Inkraftsetzung des Nummernplans eine öffentliche mündliche Anhörung erforderlich erscheinen lassen. Insofern kann der Nummernplan jetzt unverändert in Kraft gesetzt werden.

B) Zum Antragsverfahren

Das Antragsverfahren wurde nicht kommentiert und kann unverändert in Kraft gesetzt werden.

C) Zum Teilweiser Widerruf

Stellungnahme des ARD, ZDF Deutschlandradio Beitragsservice:

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio ist eine Gemeinschaftseinrichtung der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (zusammengeschlossen in der ARD), des ZDF und des Deutschlandradios zum Zwecke des Beitragseinzugs. Der Beitragsservice tritt mit seinen Nutzern, den (potentiellen) Beitragszahlern, über den Rufnummernbereich (0)18 in Kontakt.

Der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio hat den Rufnummernblock 018 59995 xxxx seit März 2009 im Gebrauch. Die Rufnummern werden seitdem für Telefon- und Faxanfragen aus dem Kreis der (potentiellen) Beitragszahler zu den Beiträgen des öffentlich rechtlichen Rundfunks von ARD, ZDF und Deutschlandradio genutzt. Die Anfragen, die die Beitragszahler an die Landesrundfunkanstalten stellen, werden ebenfalls im Rahmen des genannten Rufnummernblocks bearbeitet. Die Anfragen werden an unterschiedlichen Standorten des Beitragsservice und seiner externen Dienstleister sowie der Landesrundfunkanstalten beantwortet.

Allein im Jahr 2013 wurden Rufnummern dieses Blocks auf rd. 80 Millionen versandten Briefen an die (potentiellen) Beitragszahler mit den verschiedensten Inhalten veröffentlicht. Darüber hinaus werden einzelne Rufnummern im Internet und in verschiedenen Publikationen bekannt gemacht und nachhaltig beworben. Als Reaktion dieses Bewerbens hatte der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio im vergangenen Jahr mehr als 5,4 Millionen Kontakte mit seinen Beitragszahlern über diese Rufnummern zu verzeichnen.

Ein Entzug der derzeitigen Nutzungsrechte des Rufnummernblocks wäre mit einem Wechsel der Rufnummerngasse verbunden. Aufgrund der Verankerung des Rufnummernblocks auf mehreren 100 unterschiedlichen, teilweise standardisierten Briefen wäre dies nur mit einer erheblichen Vorlaufzeit zu bewerkstelligen. Insbesondere hätte der Wechsel weitreichende finanzielle Folgen für den Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Die weitere Nutzung dieses Rufnummernblockes ist demnach wichtig.

Im Sinne einer wirtschaftlichen Verwendung der Beiträge der Beitragszahler ist es sehr zu begrüßen, dass im Entwurf vom 18.3.2014 „Teilweiser Widerruf bestehender Zuteilungen von Rufnummern für Virtuelle Private Netze (VPN; Vormals Rufnummern für Nutzergruppen)“ der Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio explizit mit einem Bestandsschutz der derzeit geltenden Nutzungsbedingungen ausgestattet wurde.

Bewertung

Die Stellungnahme bestätigt, dass es verhältnismäßig ist, im Rahmen des Teilweisen Widerrufs den Nummernplan hinsichtlich seiner Regelungen zum Nutzungszweck nicht für Altzuteilungen gelten zu lassen, bei denen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Entwurfs des Nummernplans eine Bewerbung der zugewiesenen Rufnummern erfolgt. Da keine Kritik am Entwurf des Teilweisen Widerrufs geäußert wurde, kann er unverändert in Kraft gesetzt werden.